

**2023/249 8.02.05 Energiepolitische Massnahmen
Übergangskredit 2024 zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbare
Energien (Parlamentsgeschäft 23.06.24)**

Beschluss Stadtrat

1. Antrag und Weisung zum Übergangskredit 2024 zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbare Energien werden genehmigt und dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Die Aufwendungen sind der Erfolgsrechnung 2024 wie folgt zu belasten:

Konto 6822.3637.00 1'450'000 Franken
(Beiträge an private Haushalte)
3. Dem Parlament wird die aufgrund der hohen Nachfrage nach Fördergeldern notwendige Erhöhung des Budgets 2024 um 170'000 Franken im Konto 6822.3637.00 beantragt.
4. Die Fördermittel für 2025 sind in das Budget 2025 einzustellen.
5. Die Umweltkommission wird eingeladen, dem Stadtrat bis im Frühling 2024 einen Vorschlag für ein revidiertes Förderreglement und einen darauf gestützten Rahmenkredit ab 2025 zu unterbreiten.
6. Der Geschäftsbereich Präsidiales + Entwicklung wird beauftragt, die Öffentlichkeit mit einer Medienmitteilung über diesen Beschluss und die möglichen Änderungen bezüglich Fördergelder ab 2025 zu informieren.
7. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
8. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (als Antrag und Weisung mit Aktenverzeichnis)
 - Umweltkommission
 - Geschäftsbereich Bau, Planung + Umwelt
 - Abteilung Finanzen

Erwägungen

Das Ressort Tiefbau, Umwelt + Energie unterbreitet dem Stadtrat den Antrag Übergangskredit 2024 zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbare Energien zur Genehmigung durch das Parlament.

Begleitend sollen Liegenschafteneigentümerinnen und -eigentümer darüber orientiert werden, dass ab 2025 nicht mehr damit gerechnet werden kann, dass für alle bis Ende 2024 geförderten Massnahmen ab 2025 weiterhin Fördergelder ausbezahlt werden oder dies allenfalls mit weniger hohen Förderbeiträgen.

Antrag und Weisung an das Parlament

Parlamentsgeschäft 23.06.24

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:
(Zuständig im Stadtrat Heinrich Vettiger, Ressort Tiefbau, Umwelt + Energie)

1. Bewilligung eines Kredits von 1.6 Mio. Franken für die Förderung von energieeffizienten und erneuerbaren Energien.

Weisung

Ausgangslage

Der laufende Rahmenkredit für die Förderung von energetischen Gebäudemassnahmen hat eine Laufzeit von 2020 -2024. In der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020 wurden für die Fördermassnahmen total 3 Mio. Franken bewilligt. Zusätzlich wurde im den Beschlüssen von Stadtrat und Parlament vorgesehen und in der Abstimmungsweisung auch erläutert, dass alle dem Steuerhaushalt zufließenden Mittel aus stadt eigenen PV-Anlagen wie beispielsweise vom Bund ausgerichtete Einmalvergütungen, Panelverkäufe der PV-Anlage Kunsteisbahn oder Solarstromverkauf an die Stadtwerke ebenfalls dem Rahmenkredit zufließen und diesen damit erhöhen. Anlässlich einer im Sommer 2023 durchgeführten Abklärung beim Gemeindeamt zu letzterem Punkt stellte sich aber heraus, dass dieses Vorgehen finanzrechtlich nicht zulässig ist. Das bedeutet, dass für den Rahmenkredit 2020 – 2024 nur die vom Volk bewilligten 3 Mio. Franken zur Verfügung stehen und die genannten Einnahmen nicht in den Rahmenkredit, sondern in den Steuerhaushalt zurückfließen müssen.

Stand des Rahmenkredits 2020 – 2024

Bereits seit Frühling 2023 zeichnete sich ab, dass der Rahmenkredit aufgrund der immer grösseren Nachfrage nach Fördergeldern möglicherweise vor Ende der Laufzeit Ende 2024 aufgebraucht sein würde. Geplant war, ab Ende 2023 mit den Arbeiten an einen Nachfolgekredit zu beginnen. Durch die wegfallenden Einnahmen für den Rahmenkredit war ab Mitte 2023 damit zu rechnen, dass zwar noch alle bis Ende 2023 eingegangenen Fördergesuche bedient werden können, der Rahmenkredit danach aber bald ausgeschöpft sein würde. Da im Juli und August der Gesuchseingang nochmals zugenommen hat, wird der Rahmenkredit wohl bereits bis Ende 2023 ausgeschöpft sein.

Jahr	Ausgaben (Fr.)*	Stand (Fr.)*
01. Januar 2020		3'000'000
2020 (31. Dezember)	144'254	2'855'746
2021 (31. Dezember)	519'229	2'336'517
2022 (31. Dezember)	959'513	1'377'005
2023 (31. August)	907'730	
Schätzung 2023 (31. Dezember)	1'360'000	ca. 17'000

* auf ganze Franken gerundet

Übergangskredit 2024

Derzeit planen viele Wetziker Liegenschafteneigentümerinnen und -eigentümer energetische Massnahmen an ihrem Gebäude. Solche Vorhaben dauern vom Start der Planung bis zur Inbetriebnahme, wenn das Fördergesuch eingereicht werden muss, bis zu einem Jahr oder sogar länger. Die betroffenen Liegenschafteneigentümerinnen und -eigentümer gingen beim Start ihres Vorhabens in guten Treuen davon aus, dass sie bis Ende 2024 Fördergelder erhalten werden. Sollten nun ab 2024 keine Finanzmittel mehr für Förderbeiträge zur Verfügung stehen würden, würde das bei den Betroffenen auf grosses Unverständnis stossen.

Es soll deshalb basierend auf dem geltenden Förderreglement ein Übergangskredit gesprochen werden, welcher sicherstellt, dass für alle bis Ende 2024 eingereichten Fördergesuche die den Gesuchstellenden zustehenden Förderbeiträge ausbezahlt werden können. Gemäss dem Verlauf des derzeitigen Gesuchseingangs muss für 2024 mit der Auszahlung von Fördermitteln in der Höhe von 1.45 Mio. Franken gerechnet werden. Ein Teil der Ende Jahr eingereichten Fördergesuche wird aber erst 2025 zur Auszahlung kommen, so dass auch für 2025 noch mit Ausgaben für Fördermittel gerechnet werden muss.

Gesamthaft ist mit einem Fördermittelbedarf von 1.6 Mio. Franken zu rechnen:

Fördermittel 2024	1'450'000 Franken
Fördermittel 2025	150'000 Franken
Total	1'600'000 Franken

Gemäss Art. 18 Abs. 1 Ziff. 5 Gemeindeordnung ist das Parlament zuständig für die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 325'000 bis Fr. 2'500'000 für einen bestimmten Zweck. Der Kredit liegt in der Kompetenz des Parlaments.

Revision Förderreglement

Das derzeit geltende Förderreglement wurde 2019 in Kraft gesetzt. Seither haben sich die energiepolitischen Rahmenbedingungen wesentlich geändert. Handlungsbedarf besteht insbesondere in folgenden Bereichen:

Förderung Heizungsersatz

Seit dem 1. September 2022 ist das neue Energiegesetz in Kraft, welches in der Regel den Ersatz von fossilen mit erneuerbaren Heizungen verlangt. Gemäss Förderreglement wird der inzwischen von Gesetzes wegen verlangte Ersatz mit erneuerbaren Lösungen aber weiterhin gefördert. Dies auch im zukünftigen Fernwärmegebiet, was zu einer unerwünschten Konkurrenzierung von insbesondere Wärmepumpen mit einem Fernwärmeanschluss führt.

Beiträge an PV-Anlagen

Mit dem geltenden Förderreglement wird die Erstellung von PV-Anlagen sehr stark gefördert. Es dürfte sich um die schweizweit höchsten Förderbeiträge handeln. Diese liegen insbesondere bei Anlagen über 10 kWp bei etwa 1/3 der Investitionskosten und erreichen zusammen mit den Förderbeiträgen des Bundes rund 50% der Investitionskosten. Auch bei kleinen Anlagen ist die Wetziker Förderung sehr grosszügig. 2022 wurden für PV-Anlagen Förderbeiträge von rund 700'000 Franken ausgerichtet, 2023 ist mit einem Betrag von rund 1 Mio. Franken zu rechnen.

Neue Fördermassnahmen

Am 14. März 2022 hat das Parlament die Energiestrategie und die energiepolitischen Ziele der Stadt Wetzikon beschlossen. Zur Zielerreichung in neuen Feldern sind ebenfalls Förderbeiträge zu prüfen, um die Entwicklung zu lenken und zu beschleunigen.

Zu erwartende Änderungen bei Bund und Kanton

Am 18. Juni 2023 haben die Stimmberechtigten auf Bundesebene dem Klimaschutzgesetz zugestimmt. Gestützt darauf ist der Bund daran, die derzeitigen Förderbedingungen und Fördertatbestände zu überprüfen und neu zu gestalten. Der Kanton Zürich wird das kantonale Förderprogramm 2024 im etwa gleichen Rahmen weiterführen wie derzeit, sieht aber auf 2025 im Gleichschritt mit dem Bund grössere Anpassungen vor.

Da sich das Wetziker Förderprogramm an dasjenige des Kantons anlehnt, macht es Sinn, das Wetziker Förderprogramm auf den gleichen Zeitpunkt, also auf 2025, zu überarbeiten. Angepasst an ein überarbeiteten Förderreglement wird der Stadtrat dem Parlament und der Urne einen neuen Rahmenkredit ab 2025 beantragen.

Erwägungen des Stadtrats

Um für Liegenschafteneigentümerinnen und -eigentümer Rechtssicherheit in Bezug auf die Auszahlung von Förderbeiträgen für bereits in Planung oder Umsetzung stehenden energetischen Massnahmen zu schaffen ist es sinnvoll, gestützt auf das derzeit geltende Förderreglement einen Übergangskredit zu bewilligen.

Die Zeit ist zu nutzen, um die derzeitigen Fördermassnahmen zu überprüfen. Insbesondere sollen die neue Ausgangslage nach der Revision des Energiegesetz die Unterstützung der Zielerreichung der energiepolitischen Ziele Eingang finden. Ebenso ist ein revidiertes Förderprogramm an die ab 2025 zu erwartenden neuen Rahmenbedingungen von Bund und Kanton anzupassen.

Der Stadtrat wird dem Parlament anschliessend einen neuen Rahmenkredit ab 2025 beantragen.

Der ganze Prozess ist mit Kommunikationsmassnahmen zu begleiten, um die planenden Liegenschafteneigentümerinnen und -eigentümer rechtzeitig über in Aussicht stehende Änderungen zu orientieren.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Parlaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für Kreditbewilligungen besteht keine Befreiung von der Referendumpflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Parlaments dem fakultativen Referendum untersteht.

Akten

- 642.1 Förderreglement Energieeffizienz und erneuerbare Energien
- UKB 2023/14 - Förderreglement Energieeffizienz und erneuerbare Energien, Bewilligung Übergangskredit 2024 und Überarbeitung Förderreglement

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Buri', is positioned above the printed name.

Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin

Umweltkommission

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 25. September 2023

**2023/14 8.02.05 Energiepolitische Massnahmen
Förderreglement Energieeffizienz und erneuerbare Energien, Bewilligung
Übergangskredit 2024 und Überarbeitung Förderreglement**

Beschluss Umweltkommission

1. Dem Stadtrat wird beantragt:
 - 1.1 Für die Jahre 2024 und 2025 wird ein Übergangskredit für die Finanzierung von energetischen Gebäudemassnahmen gemäss Förderreglement Energieeffizienz und erneuerbare Energien von 1.6 Mio. Franken bewilligt.
 - 1.2 Die Aufwendungen sind der Erfolgsrechnung 2024 wie folgt zu belasten:

Konto 6822.3637.00	1'450'000 Franken
(Beiträge an private Haushalte)	
 - 1.3 Die Fördermittel für 2025 sind in das Budget 2025 einzustellen.
 - 1.4 Die Abteilung Finanzen wird beauftragt, das Budget 2024 für den Antrag an das Parlament entsprechend anzupassen.
 - 1.5 Die Umweltkommission wird eingeladen, dem Stadtrat bis im Frühling 2024 einen Vorschlag für ein revidiertes Förderreglement und einen darauf gestützten Rahmenkredit ab 2025 zu unterbreiten.
 - 1.6 Die Öffentlichkeit ist mit einer Medienorientierung über den Übergangskredit und die Überprüfung des bestehenden Förderreglements zu orientieren.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist nach dem Beschluss des Stadtrats öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Stadtrat (als Antrag)
 - Geschäftsbereich Bau, Planung + Umwelt
 - Abteilung Präsidiales + Entwicklung zur Weiterleitung an die Parlamentsdienste nach dem Beschluss des Stadtrats

Ausgangslage

Der laufende Rahmenkredit für die Förderung von energetischen Gebäudemassnahmen hat eine Laufzeit von 2020 -2024. In der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020 wurden für die Fördermassnahmen total 3 Mio. Franken bewilligt. Zusätzlich wurde in den Beschlüssen von Stadtrat und Parlament vorgesehen und in der Abstimmungsweisung auch erläutert, dass alle dem Steuerhaushalt zufließenden Mittel von stadt eigenen PV-Anlagen wie beispielsweise vom Bund ausgerichtete Einmalvergütungen, Panelverkäufe der PV-Anlage Kunsteisbahn oder Solarstromverkauf an die Stadtwerke ebenfalls dem

Rahmen-kredit zufließen und diesen damit erhöhen. Anlässlich einer kürzlich durchgeführten Abklärung beim Gemeindeamt zu letzterem Punkt stellte sich aber leider heraus, dass dieses Vorgehen finanzrechtlich nicht zulässig ist. Das bedeutet, dass für den Rahmenkredit 2020 – 2024 nur die vom Volk bewilligten 3 Mio. Franken zur Verfügung stehen und die genannten Einnahmen nicht in den Rahmenkredit, sondern in den Steuerhaushalt zurückfliessen müssen.

Stand des Rahmenkredits 2020 – 2024

Bereits seit Frühling 2023 zeichnete sich ab, dass der Rahmenkredit möglicherweise vor Ende der Laufzeit aufgebraucht sein würde. Geplant war, ab Ende 2023 mit den Arbeiten an einen Nachfolgekredit zu beginnen. Durch die wegfallenden Einnahmen für den Rahmenkredit war ab Mitte 2023 damit zu rechnen, dass zwar noch alle bis Ende 2023 eingegangenen Fördergesuche bedient werden können, der Rahmenkredit danach aber bald ausgeschöpft sein würde. Da im Juli und August der Gesuchseingang nochmals zugenommen hat, wird der Rahmenkredit wohl bis Ende 2023 ausgeschöpft sein.

Jahr	Ausgaben (Fr.)*	Stand (Fr.)*
01.01.2020		3'000'000
2020 (31. Dezember)	144'254	2'855'746
2021 (31. Dezember)	519'229	2'336'517
2022 (31. Dezember)	959'513	1'377'005
2023 (31. August)	907'730	
<i>Schätzung 2023 (31. Dezember)</i>	1'360'000	ca. 17'000

* auf ganze Franken gerundet

Übergangskredit 2024

Derzeit planen viele Wetziker Liegenschafteneigentümerinnen und -eigentümer energetische Massnahmen an ihrem Gebäude. Solche Vorhaben dauern vom Start der Planung bis zur Inbetriebnahme, wenn das Fördergesuch eingereicht werden muss, bis zu einem Jahr oder sogar länger. Die betroffenen Liegenschafteneigentümerinnen und -eigentümer gingen beim Start ihres Vorhabens in guten Treuen davon aus, dass sie bis Ende 2024 Fördergelder erhalten werden. Sollten nun ab 2024 keine Finanzmittel mehr für Förderbeiträge zur Verfügung stehen würden, würde das bei den Betroffenen auf grosses Unverständnis stossen.

Es soll deshalb basierend auf dem geltenden Förderreglement ein Übergangskredit gesprochen werden, welcher sicherstellt, dass für alle bis Ende 2024 eingereichten Fördergesuche die den Gesuchstellenden zustehenden Förderbeiträge ausbezahlt werden können. Gemäss dem Verlauf des derzeitigen Gesuchseingangs muss für 2024 mit Fördermitteln von 1.45 Mio. Franken gerechnet werden. Ein Teil der Ende Jahr eingereichten Fördergesuche wird aber erst 2025 zur Auszahlung kommen, so dass auch für 2025 noch mit Ausgaben für Fördermittel gerechnet werden muss.

Gesamthaft ist mit einem Fördermittelbedarf von 1.6 Mio. Franken zu rechnen:

Fördermittel 2024	1'450'000 Franken
Fördermittel 2025	150'000 Franken
Total	1'600'000 Franken

Gemäss Art. 18 Abs. 1 Ziff. 5 Gemeindeordnung ist das Parlament zuständig für die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 325'000 bis Fr. 2'500'000 für einen bestimmten Zweck. Der Kredit liegt in der Kompetenz des Parlaments.

Revision Förderreglement

Am 18. Juni 2023 haben die Stimmberechtigten auf Bundesebene dem Klimaschutzgesetz zugestimmt. Gestützt darauf ist der Bund daran, die derzeitigen Förderbedingungen und Fördertatbestände zu überprüfen und neu zu gestalten. Der Kanton Zürich wird das kantonale Förderprogramm 2024 im etwa gleichen Rahmen weiterführen wie derzeit, sieht aber auf 2025 im Gleichschritt mit dem Bund grössere Anpassungen vor.

Da sich das Wetziker Förderprogramm an dasjenige des Kantons anlehnt, macht es Sinn, das Wetziker Förderprogramm auf den gleichen Zeitpunkt, also auf 2025, zu überarbeiten und einen neuen Rahmenkredit zu beantragen. Zu überprüfen sind insbesondere:

Förderung Heizungsersatz

Seit dem 1. September 2022 ist das neue Energiegesetz in Kraft, welches in der Regel den Ersatz von fossilen mit erneuerbaren Heizungen verlangt. Gemäss Förderreglement wird der von Gesetzes wegen verlangte Ersatz mit erneuerbaren Lösungen aber weiterhin gefördert. Dies auch im zukünftigen Fernwärmegebiet, was zu einer unerwünschten Konkurrenzierung von insbesondere Wärmepumpen mit einem Fernwärmeanschluss führt.

Beiträge an PV-Anlagen

Mit dem geltenden Förderreglement wird die Erstellung von PV-Anlagen sehr stark gefördert. Es dürfte sich um die schweizweit höchsten Förderbeiträge handeln. Diese liegen insbesondere bei Anlagen über 10 kWp bei etwa 1/3 der Investitionskosten und erreichen zusammen mit den Förderbeiträgen des Bundes rund 50% der Investitionskosten. Auch bei kleinen Anlagen ist die Wetziker Förderung sehr grosszügig. 2022 wurden für PV-Anlagen Förderbeiträge von rund 700'000 Franken ausgerichtet, 2023 ist mit einem Betrag von rund 1 Mio. Franken zu rechnen.

Neue Fördermassnahmen

Am 14. März 2022 hat das Parlament die Energiestrategie und die energiepolitischen Ziele der Stadt Wetzikon beschlossen. Zur Zielerreichung in neuen Feldern sind ebenfalls Förderbeiträge zu prüfen, um die Entwicklung zu lenken und zu beschleunigen.

Neuer Rahmenkredit

Angepasst an die überarbeiteten Fördermassnahmen soll dem Parlament und der Urne ein neuer Rahmenkredit ab 2025 beantragt werden.

Kommunikative Begleitung

Die Planung und die Realisierung von energetischen Gebäudemassnahmen brauchen wie oben beschrieben eine gewisse Zeit, bis Fördergesuche eingereicht werden können. Falls ab 2025 Anpassungen am Förderreglement geprüft werden, ist dies frühzeitig zu kommunizieren, um die Liegenschafteneigentümerinnen und -eigentümer darüber zu orientieren, dass sie nicht davon ausgehen können, für

erst ins Auge gefasste Massnahmen Fördergelder zu erhalten oder allenfalls nicht mehr im bisherigen Umfang.

Erwägungen

Um für Liegenschafteneigentümerinnen und -eigentümer Rechtssicherheit in Bezug auf die Auszahlung von Förderbeiträgen für bereits in Planung oder Umsetzung stehenden energetischen Massnahmen zu schaffen ist es sinnvoll, gestützt auf das derzeit geltende Förderreglement einen Übergangskredit zu bewilligen.

Die Zeit ist zu nutzen, um die derzeitigen Fördermassnahmen zu überprüfen. Insbesondere soll die Unterstützung der Zielerreichung der energiepolitischen Ziele Eingang finden. Ebenso ist ein revidiertes Förderprogramm an die ab 2025 zu erwartenden neuen Rahmenbedingungen von Bund und Kanton anzupassen.

Der ganze Prozess ist mit Kommunikationsmassnahmen zu begleiten.

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Büsser', is written over a faint horizontal line.

Umweltkommission Wetzikon

Marie-Therese Büsser, Sekretärin

Reglement

betreffend Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien der Stadt Wetzikon

vom 6. Juni 2019

Genehmigungsinstanz:
Stadtrat

Inkraftsetzung:
1. September 2022

Stand:
21. September 2022

SR.-Nr.:
642.1

Version:
V2

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 3	Fördermassnahmen und Förderbeiträge.....	3
Art. 4	Beitragsgesuch und -verfahren.....	4
Art. 5	Inkrafttreten.....	5
Anhang		6
I.	Details zu den einzelnen Fördermassnahmen.....	6

Zweck

Art. 1

¹ Die Stadt Wetzikon fördert den Einsatz erneuerbarer Energien und die rationelle Energienutzung mit dem Zweck einer Senkung des CO₂-Ausstosses auf dem Stadtgebiet.

² Dieses Reglement regelt die Auszahlung von Förderbeiträgen für besondere Anstrengungen im Rahmen der Umsetzung des Energiekonzeptes Wetzikon. Es berücksichtigt die eidgenössischen und kantonalen Förderbeiträge.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 2

¹ Die Förderbeiträge werden ausschliesslich für Vorhaben auf dem Gemeindegebiet der Stadt Wetzikon ausgerichtet.

² Förderbeiträge werden nur an Massnahmen ausgerichtet, welche dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

³ Die Beitragshöhe richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglements, der Förderungswürdigkeit des einzelnen Projektes sowie nach der Höhe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

⁴ Die Förderung erfolgt in Form eines einmalig ausgerichteten Investitionsbeitrages.

⁵ Die Beitragsgewährung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.

⁶ Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Förderbeitrag.

Fördermassnahmen und Förderbeiträge

Art. 3

¹ Es werden die nachfolgenden Massnahmen mit folgenden Investitionsbeiträgen unterstützt:

Fördermassnahmen	Förderbeiträge		
Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich	50% des Beitrages aus dem Gebäudeprogramm		
Verbesserung GEAK-Klasse Gebäudehülle und Gesamtenergieeffizienz	Verbesserung um	Einfamilienhaus	Mehrfamilienhaus
	2 Klassen	50 Fr./m² EBF	30 Fr./m² EBF
	3 Klassen	75 Fr./m² EBF	45 Fr./m² EBF
	4 Klassen	100 Fr./m² EBF	60 Fr./m² EBF
	5 Klassen	130 Fr./m² EBF	70 Fr./m² EBF
	6 Klassen	155 Fr./m² EBF	90 Fr./m² EBF
Umfassende Gesamt-sanierung mit Minergie-Zertifikat (ohne Etappierung)	50% des Beitrages aus dem Gebäudeprogramm		
Umfassende Gesamt-sanierung mit GEAK (ohne Etappierung)	Erreichter Standard	Einfamilienhaus	Mehrfamilienhaus
	GEAK Gebäudehülle C, Gesamtenergieeffizienz B	90 Fr./m² EBF	50 Fr./m² EBF
	GEAK Gebäudehülle B, Gesamtenergieeffizienz A	140 Fr./m² EBF	80 Fr./m² EBF
Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpe	< 500 kW _{th} :	2'400 Fr. + 180 Fr./kW _{th}	
	≥ 500 kW _{th} :	42'400 Fr. + 100 Fr./kW _{th}	
Luft/Wasser-Wärmepumpe (vgl. Einschränkungen im Anhang)	1'600 Fr. + 60 Fr./kW _{th}		

Automatische Holzfeuerung über 70 kW_{FL} Feuerungswärmeleistung in Wärmenetzen	≥ 500 kW _{th} :	40'000 Fr. + 100 Fr./kW _{th}
Solarkollektoranlage		1'200 Fr. + 500 Fr./kW _{th}
Anschluss an ein Wärmenetz	< 500 kW:	4'000 Fr. + 20 Fr./kW
	≥ 500 kW:	9'000 Fr. + 10 Fr./kW
Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung		2'400 Fr. pro Wohneinheit
Photovoltaikanlage	2 – <10 kWp	150% KLEIV(am Datum der Gesuchseinreichung)
	≥ 10 kWp	200% KLEIV(am Datum der Gesuchseinreichung) maximal 40'000 Fr.
Bei Neubauten wird der Förderbeitrag für die realisierte Leistung um die notwendige Leistung der Elektrizitätserzeugungsanlage gemäss Energiegesetz (§ 10 c) bzw. Besondere Bauverordnung I (§47 b) gekürzt.		

² Für die einzelnen Förderbeiträge gelten gesonderte Förderbeitragsbedingungen. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements und sind im Anhang ersichtlich.

³ Bei Vorliegen besonderer Umstände können die Beiträge erhöht oder gekürzt werden.

⁴ Die Beiträge können mit Beiträgen Dritter kumuliert werden. Im Beitragsgesuch sind Leistungen Dritter auszuweisen.

Beitragsgesuch und
-verfahren

Art. 4

¹ Die Gesuche sind innert 3 Monaten nach Inbetriebnahme, respektive Ausführung oder unmittelbar nach dem Vorliegen der Gutschriftsanzeige von pronovo, des Auszahlungsschreibens des Kantons Zürich oder des GEAK-Nachweises (Gebäudeenergieausweis der Kantone) bei der Stadt Wetzikon, Abteilung Umwelt auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular und versehen mit den darauf vermerkten Unterlagen einzureichen¹.

² Gesuche werden nur behandelt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

³ Die Auszahlung des Förderbeitrages erfolgt nach positiver Prüfung aller benötigten Unterlagen.

⁴ Die Stadt ist berechtigt Ausführungskontrollen durchzuführen.

⁵ Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn Auflagen verletzt, die Beiträge mit falschen oder unvollständigen Angaben erwirkt oder nicht dem im Fördergesuch beantragten Zweck entsprechend verwendet worden sind.

¹ Stadtverwaltung Wetzikon, Abteilung Umwelt, Bahnhofstrasse 167, 8622 Wetzikon
www.energie-wetzikon.ch

Inkrafttreten

Art. 5

¹ Das Reglement ersetzt das gleichnamige Reglement vom 1. Juni 2015 und tritt (rückwirkend) per 1. Januar 2020 in Kraft.

² Die Änderungen der Teilrevision vom 21. September 2022 treten rückwirkend auf 1. September 2022 in Kraft.

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)
Art. 3 Abs. 1	Änderungen Photovoltaik	V2	SRB 2022/215 / 21. September 2022
Art. 4 Abs. 1	Ergänzung zur Auszahlung	V2	SRB 2022/215 / 21. September 2022
Art. 5 alt	Übergangsbestimmungen gelöscht	V2	SRB 2022/215 / 21. September 2022
Art. 5 Abs. 2 (neu)	Teilrevision Inkraftsetzung	V2	SRB 2022/215 / 21. September 2022
Anhang I	Fördermassnahmen Photovoltaikanlage ergänzt	V2	SRB 2022/215 / 21. September 2022

Anhang

Stand: 21.09.2022

I. Details zu den einzelnen Fördermassnahmen

Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich	
Förderbeitragsbedingungen	– Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000. – Förderberechtigt sind nur bereits im Ausgangszustand beheizte Gebäudeteile. Neue Auf- und Anbauten sowie Aufstockungen sind nicht förderberechtigt. – Grenze für den U-Wert geförderter Bauteile: $U \leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$ (Ausnahme bei Wand, Boden mehr als 2 m im Erdreich: $U \leq 0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$). – U-Wert-Verbesserung geförderter Bauteile muss mindestens $0,07 \text{ W/m}^2\text{K}$ betragen. – Für "geschützte" Bauten oder Bauteile können gegen Nachweis, dass die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind, Erleichterungen gewährt werden. "Geschützt" heisst: a) Bestandteil der Inventare des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden und in diesen als „von nationaler“ oder „von regionaler“ Bedeutung eingetragen ("denkmalgeschützt"); b) Von einer Behörde als geschützt definiert (Baubehörde, Orts- und Stadtbildkommissionen, etc.). – GEAK Plus (falls nicht möglich: Grobanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft BFE) ab 10'000 Fr. Förderbeitrag pro Antrag.
Bezugsgrösse	Wärmedämmte Bauteilfläche in m^2
Beitragssatz	50% des Beitrages aus dem Gebäudeprogramm gemäss https://energiefoerderung.zh.ch/internet/microsites/energie/de/geld-bekommen/gebaeudehuelle.html

Verbesserung GEAK-Klasse Gebäudehülle und Gesamtenergieeffizienz			
Förderbeitragsbedingungen	– Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000. – Nur für Bauten, für die GEAK erstellt werden kann. – Massgeblich ist die Verbesserung der GEAK-Effizienzklasse bei Gebäudehülle <u>und</u> Gesamtenergieeffizienz (zB. Verbesserung Gebäudehülle um 3 Klassen, Verbesserung Gesamtenergieeffizienz um 4 Klassen → Massgebliche Verbesserung: 3 Klassen). – Kombination mit weiteren kommunalen Förderbeiträgen im gleichen Bauprojekt nicht möglich. – GEAK Plus vor Umsetzung. – Auszahlung erfolgt auf Nachweis GEAK nach Umsetzung.		
Bezugsgrösse	Energiebezugsfläche EBF in m^2		
Beitragssatz	Verbesserung um	Einfamilienhaus	Mehrfamilienhaus
	2 Klassen	50 Fr./ m^2 EBF	30 Fr./ m^2 EBF
	3 Klassen	75 Fr./ m^2 EBF	45 Fr./ m^2 EBF
	4 Klassen	100 Fr./ m^2 EBF	60 Fr./ m^2 EBF
	5 Klassen	130 Fr./ m^2 EBF	70 Fr./ m^2 EBF
	6 Klassen	155 Fr./ m^2 EBF	90 Fr./ m^2 EBF

Umfassende Gesamtsanierung mit Minergie-Zertifikat (ohne Etappierung)	
Förderbeitragsbedingungen	– Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000. – Erreichen von Zertifikat Minergie oder Minergie-P (mit oder ohne Zusatzzertifizierung „Eco“, mit oder ohne Zusatzzertifizierung nach Minergie A). – Kombination mit weiteren kommunalen Förderbeiträgen nicht möglich.
Bezugsgrösse	Energiebezugsfläche EBF in m ²
Beitragssatz	50% des Beitrages aus dem Gebäudeprogramm gemäss https://energiefoerderung.zh.ch/internet/microsites/energie/de/geld-bekommen/minergie.html

Umfassende Gesamtsanierung mit GEAK (ohne Etappierung)			
Förderbeitragsbedingungen	– Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000. – Nur für Bauten, für die GEAK erstellt werden kann. – Erreichen von GEAK Effizienzklasse Gebäudehülle C oder B <u>und</u> GEAK Effizienzklasse Gesamtenergieeffizienz B resp. A. – Kombination mit weiteren kommunalen Förderbeiträgen nicht möglich. – GEAK Plus (vor Umsetzung).		
Bezugsgrösse	Energiebezugsfläche EBF in m ²		
Beitragssatz	Erreichter Standard	Einfamilienhaus	Mehrfamilienhaus
	GEAK Gebäudehülle C, Gesamtenergieeffizienz B	90 Fr./m ² EBF	50 Fr./m ² EBF
	GEAK Gebäudehülle B, Gesamtenergieeffizienz A	140 Fr./m ² EBF	80 Fr./m ² EBF

Sole/Wasser-, Wasser/Wasser-Wärmepumpe	
Förderbeitragsbedingungen	– Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen. – Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden. – Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung. – Anlage nutzt eine höherwertigere Wärmequelle als Aussenluft (Umweltwärme aus dem Untergrund, Grundwasser, Seewasser, Wärme aus Eisspeicher etc.). – Wärmepumpen-System Modul (WPSM), soweit für installierte thermische Nennleistung anwendbar (Stand 2015: bis 15 kW_{th}). – In der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel (falls kein WPSM). – Für Erdwärmesonden: Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen. – Leistungsgarantie (zur Offerte) von Energie Schweiz (falls kein WPSM). – Ab 100 kW_{th}: Fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorausgesetzt.
Bezugsgrösse	Thermische Nennleistung kW _{th}
Beitragssatz	< 500 kW_{th}: 2'400 Fr. + 180 Fr./kW_{th} ≥ 500 kW_{th}: 42'400 Fr. + 100 Fr./kW_{th} Nebenbedingung: Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W_{th} installierte thermische Nennleistung pro m² EBF bemessen. Beispiel: Wird für ein Gebäude mit 1000 m² EBF eine Wärmepumpe mit 60 kW_{th} thermische Nennleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf 1000 m² * 50 W_{th}/m² = 50 kW_{th} limitiert, was dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle entspricht.

Luft/Wasser-Wärmepumpe	
Förderbeitragsbedingungen	– Förderberechtigt sind nur Anlagen in der Grundwasserschutzzonen S und im Gewässerschutzbereich A_w, in welchen Grundwasser-Wärmenutzung und Erdwärmesonden nicht zulässig sind (gemäss Wärmenutzungsatlas Kanton Zürich). – Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen. – Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden. – Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung. – Wärmepumpen-System Modul (WPSM), soweit für installierte thermische Nennleistung anwendbar (Stand 2015: bis 15 kW_{th}). – In der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel (falls kein WPSM). – Leistungsgarantie (zur Offerte) von Energie Schweiz (falls kein WPSM). – Ab 100 kW_{th}: Fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorausgesetzt.
Bezugsgrösse	Thermische Nennleistung kW _{th}
Beitragssatz	1'600 Fr. + 60 Fr./kW_{th} Nebenbedingung: Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W_{th} installierte thermische Nennleistung pro m² EBF bemessen. Beispiel: Wird für ein Gebäude mit 200 m² EBF eine Wärmepumpe mit 15 kW_{th} thermische Nennleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf $200 \text{ m}^2 * 50 \text{ W}_{th}/\text{m}^2 = 10 \text{ kW}_{th}$ limitiert, was dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle entspricht.

Automatische Holzfeuerung über 70 kW_{FL} Feuerungswärmeleistung in Wärmenetzen	
Förderbeitragsbedingungen	– Anlage mit Wärmenetz und mind. 500 kW_{th} – Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung. – Vollständige, termingerechte Anwendung von QM Holzheizwerke ist nachzuweisen. Für welche Anlagengrösse ein QM mini, QM vereinfacht oder QM Standard umzusetzen ist, ist definiert unter www.qmholzheizwerke.ch → QM Holzheizwerke → Zuordnung der Projekte. – Anlagen mit Kostendeckender Einspeisevergütung KEV: Förderberechtigt ist ausschliesslich die Wärmeproduktion aus Anlagen mit Stromproduktion, die über die energetischen Mindestanforderungen der KEV hinausgeht (projektspezifisch nachzuweisen).
Bezugsgrösse	Kessel-Nennleistung in kW _{th} (thermische Nennleistung am Ausgang des Wärmeerzeugers)
Beitragssatz	≥ 500 kW_{th}: 40'000 Fr. + 100 Fr./kW_{th} Nebenbedingung: Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W_{th} installierter Kessel-Nennleistung pro m² EBF bemessen. Beispiel: Wird für ein Gebäude mit 2000 m² EBF eine Feuerung mit 120 kW_{th} Kessel-Nennleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf $2000 \text{ m}^2 * 50 \text{ W}_{th}/\text{m}^2 = 100 \text{ kW}_{th}$ limitiert, was dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle entspricht.

Solarkollektoranlage	
Förderbeitragsbedingungen	– Neuanlage oder Anlagenerweiterung (kein reiner Ersatz bestehender Solarkollektoranlage) auf bestehenden Gebäuden (Kollektoranlage nicht im Rahmen eines Neubaus installiert). – Förderberechtigt sind Kollektoren, die auf www.kollektorliste.ch aufgeführt sind (im Wesentlichen mit Label Solar Keymark, mit Prüfung EN 12975-1/-2 oder EN 12975-1 resp. ISO 9806). – Validierte Leistungsgarantie (VLG) von Swissolar/Energie Schweiz. – Mindestens 2 kW thermische Kollektor-Nennleistung (bei Anlagenerweiterungen: mindestens 2 kW zusätzliche thermische Kollektor-Nennleistung). – Aktive Anlagenüberwachung gemäss Vorgaben Swissolar bei Anlagen ab 20 kW thermische Kollektor-Nennleistung. – Luftkollektoren, Heutrocknungs- und Schwimmbadheizungsanlagen sind nicht förderberechtigt.
Bezugsgrösse	kW thermische Nennleistung der Kollektoranlage (bei Anlagenerweiterungen: zusätzliche kW thermische Nennleistung ggü. Zustand vor Massnahme) Zulässige Solarkollektoren sowie deren thermische Kollektor-Nennleistung sind in der Online-Liste von Swissolar unter www.kollektorliste.ch zu finden.
Beitragssatz	1'200 Fr. + 500 Fr./kW

Anschluss an ein Wärmenetz	
Förderbeitragsbedingungen	– Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung. – Die bezogene Wärme muss hauptsächlich aus erneuerbaren Energien oder Abwärme stammen (Mindestanteil 80%). – Wärmenetzbetreiber stellt dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelzählungen zur Verfügung.
Bezugsgrösse	kW Anschlussleistung
Beitragssatz	< 500 kW: 4'000 Fr. + 20 Fr./kW ≥ 500 kW: 9'000 Fr. + 10 Fr./kW Nebenbedingung: Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W Anschlussleistung pro m² EBF bemessen. Beispiel: Wird für ein Gebäude mit 600 m² EBF ein Wärmenetzanschluss mit 35 kW Anschlussleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf $600 \text{ m}^2 \cdot 50 \text{ W/m}^2 = 30 \text{ kW}$ limitiert, was dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle entspricht.

Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung	
Förderbeitragsbedingungen	– Förderberechtigt sind Neuanlagen in bestehenden Gebäuden (Anlage nicht im Rahmen eines Neubaus installiert). – Nur Geräte mit Zuluft, Abluft und Wärmerückgewinnung. – Sinnvoller Luftwechsel (0.3 bis 0.6). – Rückwärmzahl von mindestens 70%. – Spezifische Ventilatorleistung $\leq 0.42 \text{ W/(m}^3/\text{h)}$. – Einhaltung der Anforderungen gemäss SIA-Merkblatt 2023.
Bezugsgrösse	Anzahl Wohneinheiten
Beitragssatz	Pauschal 2'400 Fr. pro Wohneinheit

Photovoltaikanlage	
Förderbeitragsbedingungen	– Förderberechtigt sind PV-Anlagen, welche die Bedingungen für einen Förderbeitrag gemäss Energieförderungsverordnung (EnFV, SR 730.03) Anhang 2.1 erfüllen. – Bei Neubauten ist nur diejenige Teil der Leistung förderberechtigt, der über die notwendige Leistung der Elektrizitätserzeugungsanlage gemäss Energiegesetz des Kantons Zürich (§ 10 c) bzw. Besondere Bauverordnung I (§47 b) hinausgeht.
Bezugsgrösse	Nennleistung der PV-Anlage (kWp)
Beitragssatz	2 – 10 kWp 150% KLEIV (am Datum der Gesuchseinreichung) ≥ 10 kWp 200% KLEIV (am Datum der Gesuchseinreichung) maximal 40'000 Fr. Nebenbedingung: Für die Berechnung des Förderbeitrags bei Neubauten wird die realisierte Leistung um die notwendige Leistung der Elektrizitätserzeugungsanlage gemäss Energiegesetz (§ 10 c) bzw. Besondere Bauverordnung I (§47 b) gekürzt. Beispiel: Bei einem Neubau mit 150 m² EBF wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags um 1.5 kW gekürzt ($150 \text{ m}^2 \times 10 \text{ W/m}^2$).